

**Satzung der
Rhein-Hunsrück Entsorgung
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
über die
Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)
vom 21. Dezember 2005**

(Bekannt gemacht in der Rhein-Hunsrück-Zeitung am 30. Dezember 2005)

geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2006

(Bekannt gemacht in der Rhein-Hunsrück-Zeitung am 29. Dezember 2006)

geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2009

(Bekannt gemacht in der Rhein-Hunsrück-Zeitung am 31. Dezember 2009)

Der Verwaltungsrat hat auf Grund § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Rhein-Hunsrück Entsorgung“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – (Anstaltssatzung) vom 23.02.2005, § 17 der Landkreisordnung (LKO) vom 31.01.1994 (GVBl 1994 S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl 2005 S. 98), und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.2005 (GVBl 1995, S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004, (GVBl. 2004, S. 571),

am 19.12.2005 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen, welcher der Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises am 19.12.2005 in öffentlicher Sitzung gem. § 7 Abs. 3 a) der Anstaltssatzung zugestimmt hat und die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld

§ 3 Gebührenschuldner

§ 4 Gebührenmaßstab

§ 5 Gebührensätze – private Haushalte und gemischt genutzte Grundstücke

§ 6 Gebührensätze Abfallbehältnisse – andere Herkunftsbereiche –

§ 7 Gebührensätze – Sonstiges –

§ 8 Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen

§ 9 Gebührenbescheid

§ 10 Vorausleistungen und Abschlagszahlungen

§ 11 Fälligkeit

§ 12 Gebührenerstattung

§ 13 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

§ 14 Umsatzsteuer

§ 15 Inkrafttreten

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Rhein-Hunsrück Entsorgung erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung ausschließlich Benutzungsgebühren.

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren entsteht
 - a) für Gebühren nach § 5 Abs. 2, 3, 4 und 5 und § 6 Abs. 2, 3, 4 und 5 erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden Kalenderjahres für das Kalenderjahr; dies gilt bei § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 nur hinsichtlich der Pflichtentleerungen,
 - b) für Gebühren nach § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3, soweit sie über die Pflichtentleerungen hinausgehen, mit der tatsächlichen Inanspruchnahme,
 - c) für Gebühren nach § 8 mit der Benutzung der Einrichtungen oder Anlage zur Abfallentsorgung,
 - d) für Gebühren nach § 7 Abs. 2 mit dem Erwerb des Abfallsackes
 - e) für Gebühren nach § 7 Abs. 5 mit der Abholung des über die jedem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Haushalt zugestandene jährliche Freimenge von 4 cbm Restsperrmüll.
- (2) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 Buchstabe a) endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
- (3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 entfallen mit Beginn des auf den Eingang der schriftlichen Abmeldung folgenden Monats.
- (4) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem der Wechsel der Rhein-Hunsrück Entsorgung schriftlich angezeigt wird. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind. Als Übergangszeit gilt der Zeitraum von der grundbuchmäßigen Umschreibung bis zum letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel der Rhein-Hunsrück Entsorgung bekannt wurde.

- (5) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch die Rhein-Hunsrück Entsorgung.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung nutzt.
- (2) Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung der Rhein-Hunsrück Entsorgung angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restabfall- und Bioabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Absetzbehältern auch der Besteller als Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung.
- (3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten werden, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Als Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt.
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (8) Die aufgrund der §§ 5 und 6 festgesetzten Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen bestimmt sich nach der Zahl der in den Haushaltungen wohnenden Personen (Haushaltsgebühr) und der Zahl und der Größe der bereitgestellten Restabfalltonnen (Grundstücksgebühr). Die Bereitstellungsgebühr für Biotonnen bemisst sich nach der Zahl und Größe

der bereitgestellten Biotonnen. Die Entleerungsgebühr bestimmt sich nach der Größe und Entleerungshäufigkeit der bereit gestellten Restabfallbehältnisse, wobei mindestens vier Entleerungen (Pflichtentleerungen) berechnet werden.

- (2) Die Grundgebühr für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Beseitigung zu überlassen sind, bestimmt sich nach Zahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse. Für die Entleerungsgebühr gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr, mit Ausnahme der Anlieferung von sperrigen Abfällen nach § 15 der Abfallsatzung, nach der Menge der Abfälle gem. § 8.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 8 entsprechend.

§ 5

Gebührensätze – private Haushalte und gemischt genutzte Grundstücke

- (1) Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzen sich aus einer gefäßbezogenen Grundstücksgebühr (Abs. 2 Buchst. a) und einer Haushaltsgebühr (Abs. 2 Buchst. b) zusammen (Grundgebühr). Mit der Grundgebühr sind alle Leistungen der Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach der Abfallsatzung abgegolten, sofern nicht diese Satzung für bestimmte Entsorgungen eine gesonderte Gebühr vorsieht.
- (2) a) Die gefäßbezogene Grundstücksgebühr beträgt pro zur Verfügung gestellter Restabfalltonne monatlich 2,81 Euro. Handelt es sich hierbei um einen 1.100-Liter-Restabfallcontainer, so beträgt die Gebühr pro Container monatlich 10,74 Euro.

b) Die monatliche Haushaltsgebühr beträgt je Haushalt bei einem

| | |
|-----------------------------------|------------|
| Ein-Personen-Haushalt | 3,98 Euro |
| Zwei-Personen-Haushalt | 6,19 Euro |
| Drei-Personen-Haushalt | 8,40 Euro |
| Vier-Personen-Haushalt | 9,95 Euro |
| Fünf-Personen-Haushalt | 11,49 Euro |
| Sechs-Personen-Haushalt | 12,82 Euro |
| Sieben- und Mehrpersonen-haushalt | 14,15 Euro |

Für die Veranlagung der Haushalte auf dem Grundstück werden die Daten der Meldebehörde zugrunde gelegt. Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die sich tatsächlich und nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten und zu einem Grundstück gehören, auch wenn sie nicht melderechtlich erfasst sind.

Werden die zur Ermittlung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht, kann die Rhein-Hunsrück Entsorgung bei der Veranlagung von einer Schätzung, mindestens von einem Vier-Personen-Haushalt auf dem Grundstück ausgehen.

- (3) Für die Entleerung der Restabfalltonnen wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Sie beträgt je Abfuhr:

| | | |
|-----------|---------------------------------|------------|
| für eine | 60-Liter-Restabfalltonne | 2,35 Euro |
| für eine | 120-Liter-Restabfalltonne | 4,47 Euro |
| für eine | 240-Liter Restabfalltonne | 8,69 Euro |
| für einen | 1.100-Liter Restabfallcontainer | 40,90 Euro |

- (4) Für die den privaten Haushaltungen überlassenen festen Biotonnen wird zusätzlich eine Bereitstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich:

| | | |
|----------|--------------------|-----------|
| für eine | 120-Liter-Biotonne | 3,32 Euro |
| für eine | 240-Liter-Biotonne | 5,62 Euro |

- (5) Die Gebühr für Pflichtentleerungen gem. § 13 Abs. 1 S. 3 der Abfallsatzung wird mit der Grundgebühr erhoben. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, werden die Pflichtentleerungen anteilig entsprechend dem Quartal erhoben (bis zum 31.03. vier Pflichtentleerungen, bis zum 30.06. drei Pflichtentleerungen, bis zum 30.09. zwei Pflichtentleerungen, bis zum 31.12. eine Pflichtentleerung).

- (6) Die festen Abfallbehältnisse gem. § 5 Abs. 2 Abfallsatzung mit Ausnahme der Biotonnen werden so ausgestattet, dass die Anzahl der Entleerungen je Behälter erfasst wird. Bei einem Ausfall des Erfassungssystems wird die Anzahl der Entleerungen im Mittel der letzten 12 Monate errechnet, mindestens jedoch nach Anzahl der Pflichtentleerungen (§ 13 Abs. 1 S. 3 Abfallsatzung).

- (7) Auf schriftlichen Antrag werden Haushaltsmitglieder, die sich nachweislich nur an Wochenenden oder in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten, nicht mitgerechnet. Dies gilt nicht für Ein-Personen-Haushalte sowie Ferien- und Wochenendwohnungen. Die Rhein-Hunsrück Entsorgung kann bestimmen, welche Nachweise im Einzelfall vorzulegen sind.

- (8) Auf förmlichen Antrag kann eine Einzelperson von der Veranlagung als Ein-Personen-Haushalt befreit werden, wenn mit einem anderen Haushalt auf dem gleichen Grundstück eine Haushaltsgemeinschaft besteht und die Einzelperson von diesem Haushalt versorgt wird. Die Einzelperson wird bei der Veranlagung dem sie versorgenden Haushalt hinzugerechnet.

- (9) Die Grundgebühr bei sonstigen bebauten oder zum Aufenthalt von Personen bestimmten, aber nicht ständig bewohnten Grundstücken im Sinne des § 5 Abs. 4 Abfallsatzung (zum Beispiel Wochenendhäuser- und Woh-

nungen) berechnet sich nach § 5 Abs. 2, wobei pro Wohneinheit zwei Personen zugrunde gelegt werden.

(10) Die Rhein-Hunsrück Entsorgung kann im Einzelfall mit Eigentümern bewohnter Grundstücke, deren Personenzahl häufig wechselt, eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung auf der Grundlage des Abs. 2 vereinbaren.

(11) Bei Grundstücken, denen ein Müllgroßbehälter zur Verfügung steht, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 2 bis 4 berechnet, sie beträgt jedoch mindestens die Gebühr nach § 6 Abs. 2 bis 4.

(12) Auf schriftlichen Antrag kann die Rhein-Hunsrück Entsorgung bei Grundstücken, die mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden können, einen Rabatt für solche Abfuhrleistungen gewähren, deren Inanspruchnahme dem Anschlusspflichtigen wegen der Lage des Grundstückes unzumutbar ist. Der Rabatt beträgt für die Nichtinanspruchnahme der Sperrmüllsammlung pro Monat:

| | |
|------------------------------------|-----------|
| Ein- Personen-Haushalt | 0,87 Euro |
| Zwei- Personen-Haushalt | 1,35 Euro |
| Drei- Personen-Haushalt | 1,84 Euro |
| Vier- Personen-Haushalt | 2,20 Euro |
| Fünf- Personen-Haushalt | 2,53 Euro |
| Sechs- Personen-Haushalt | 2,81 Euro |
| Sieben und Mehr- Personen-Haushalt | 3,12 Euro |

(13) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit der Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt. Erfolgt die Änderung auf Wunsch des Anschlusspflichtigen, ist hierzu ein schriftlicher Antrag erforderlich, der für das abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens 31.01. des Folgejahres zu stellen ist.

§ 6

Gebührensätze Abfallbehältnisse - andere Herkunftsbereiche -

(1) Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Beseitigung zu überlassen sind, setzen sich aus einer Grund- und Entleerungsgebühr zusammen.

(2) Die Grundgebühr für die Restabfalltonnen beträgt monatlich

| | | bei vierwöchent- lichem Abfuhr- rhythmus | bei zweiwöchent- lichem Abfuhr- rhythmus |
|-----------|-------------------------------------|--|--|
| für eine | 120-Liter-Restabfalltonne | 6,12 Euro | 8,48 Euro |
| für eine | 240-Liter-Restabfalltonne | 7,07 Euro | 9,90 Euro |
| für einen | 1.100-Liter- Restabfallcontainer | 30,62 Euro | 37,69 Euro |

(3) Die Entleerungsgebühr für die Restabfalltonnen berechnet sich nach § 5 Abs. 3.

(4) Die Gebühr für Pflichtentleerungen gem. § 13 Abs. 1 S. 3 Abfallsatzung wird mit der Grundgebühr erhoben. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden Gefäße nur für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung gestellt, so werden die Pflichtentleerungen anteilig entsprechend dem Quartal erhoben. § 5 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.

(5) Die monatliche Gebühr für die Entsorgung von Biotonnen aus anderen Herkunftsbereichen beträgt für

| | | |
|----------|--------------------|------------|
| für eine | 120-Liter-Biotonne | 10,84 Euro |
| für eine | 240-Liter-Biotonne | 16,00 Euro |

(6) Unterliegen unbebaute Grundstücke dem Anschlusszwang (§ 7 Abs. 2 Abfallsatzung) und stellt die Rhein-Hunsrück Entsorgung hierfür feste Abfallverhältnisse zur Verfügung, so wird die Gebühr nach § 6 Abs. 2 bis 5 festgesetzt.

§ 7

Gebührensätze – Sonstiges –

(1) Soweit für die Abfuhr und die Entsorgung von Abfällen mit der Rhein-Hunsrück Entsorgung Vereinbarungen zu treffen sind, sind kostendeckende Gebühren, die nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen berechnet werden, fest zu setzen.

(2) Das Entgelt für je einen zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsack für Restabfall oder Bioabfall beträgt 3,30 Euro. Es schließt die Gebühr für die Entsorgung ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Erstattung erfolgt.

(3) Für das Auswechseln zugelassener fester Abfallgefäße im Sinne des § 5 Abs. 2 der Abfallsatzung beträgt die Gebühr 20,00 Euro für jeden Tauschvorgang, wenn das Gefäß auf Wunsch des Anschlusspflichtigen ausge-

wechselt wird. Die Gebühren werden in genannter Höhe erhoben, soweit der Austausch der Gefäße durch Personal der Rhein-Hunsrück Entsorgung am Grundstück des Anschlusspflichtigen erfolgt. Soweit der Anschlusspflichtige den Tausch auf der Deponie Kirchberg selbst vornimmt, beträgt die Gebühr 7,00 Euro.

Der Umtausch ist gebührenfrei, wenn

- a) sich die Eigentumsverhältnisse geändert haben,
 - b) sich die Personenzahl auf dem Grundstück verändert hat und hierdurch eine geänderte Gefäßbereitstellung nach § 13 Abs. 2 Abfallsatzung möglich ist,
 - c) sich das Restmüllaufkommen ohne Veränderung der Personenzahl aus besonderen Gründen verändert hat (z. B. durch Windeln von Kleinkindern oder Pflegebedürftigkeit) und dadurch ein anderes Gefäß benötigt wird.
- (4) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle werden Gebühren nach Maßgabe des § 8 erhoben. Dabei entstehende Mehrkosten können zusätzlich entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet werden.
- (5) Die Gebühr für Mehrmengen im Sinne des § 15 Abs. 7 der Abfallsatzung beträgt 75,00 Euro pro cbm.

§ 8

Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen, die durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zulässigerweise zu der von der Rhein-Hunsrück Entsorgung bestimmten Einrichtung oder Anlage angeliefert werden, werden folgende Gebühren pro Megagramm, mindestens jedoch 7,00 Euro pro Anlieferung erhoben. Die Mindestgebühr entfällt bei der Anlieferung von unbelastetem Erdaushub.

| Kreismülldeponie Kirchberg | | |
|-----------------------------------|---|---------------------------|
| 1 | Deponierungsfähige Abfälle | pro Megagramm (Mg) |
| 1.1 | Asbestzement | 235,00 Euro |
| 1.2.1 | verunreinigte mineralische Abfälle | 160,00 Euro |
| 1.2.2 | schadstoff-verunreinigte mineralische Abfälle | 350,00 Euro |
| 1.3 | Erdaushub unbelastet | 4,00 Euro |
| 1.4 | sonstige direkt deponierfähige Abfälle | 160,00 Euro |

| | | |
|--|---|-------------|
| | | |
| 2 | Organische Abfälle | |
| 2.1 | Bioabfall | 165,00 Euro |
| 2.2 | Baum- und Strauchschnitt aus gewerblicher Herkunft | 90,00 Euro |
| 3. | Abfälle zur Behandlung in der MBA | |
| | Sonstige Abfälle zur Beseitigung | 205,00 Euro |
| | | |
| 4. | Abfälle zur thermischen Behandlung | |
| 4.1 | Krankenhausabfälle | 350,00 Euro |
| 4.2 | sonstige Abfälle zur thermischen Behandlung | 260,00 Euro |
| | | |
| 5. | Abfälle zur Behandlung in einer Sortieranlage | |
| 5.1 | Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung, die aufwändig sortiert werden müssen | 300,00 Euro |
| | | |
| Erdaushubdeponien Sohren und Langscheid | | |
| 1. | Deponierungsfähige Abfälle | |
| 1.1 | Erdaushub unbelastet bei eigenem Einbau entsprechend der Vorgaben der Rhein-Hunsrück Entsorgung | 2,00 Euro |
| 1.2 | in den übrigen Fällen | 4,00 Euro |

Bei Selbstanlieferung und gleichzeitigem eigenem, den Vorgaben der Rhein-Hunsrück Entsorgung entsprechenden Einbau erfolgt die Festsetzung der Abfallgebühren für die Tonnage der Gesamtmaßnahme oder, wenn diese länger als einen Monat dauert, für die in einem Monat angelieferte Tonnage.

- (2) Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen, die nicht in Abs. 1 festgesetzt sind, werden von der Verwaltung auf der Grundlage der jeweils aktuellen Kosten ermittelt und zum 1. eines Monats durch Aushang bei den Abfallentsorgungsanlagen bekannt gegeben.
- (3) Für die Durchführung einer Wiegung, die unabhängig von einer Anlieferung auf einer Abfallentsorgungsanlage erfolgt, wird eine Gebühr von 10,20 Euro pro Wiegung erhoben.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr wird bei Anlieferungen auf einer Abfallentsorgungsanlage, die mit einer Waage ausgestattet ist, ausschließlich das Ladegewicht zugrunde gelegt. Bei Anlieferung auf einer anderen Abfallentsorgungsanlage erfolgt die Berechnung der Gebühren nach der zulässigen Nutzlast des Fahrzeuges oder dem sich aus dem vorgelegten

Wiegenschein ergebenden tatsächlichen Ladegewicht. Für die Berechnung der Gebühren kann die Rhein-Hunsrück Entsorgung für einzelne Abfallarten Umrechnungsfaktoren nach spezifischem Gewicht festlegen. Die Rhein-Hunsrück Entsorgung kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates mit dem Anlieferer Sondervereinbarungen treffen.

- (5) Bei gemischten Anlieferungen werden für die gesamte Anlieferung Gebühren nach dem Inhaltsstoff erhoben, für den die höchsten Gebühren zu entrichten sind.
- (6) Soweit die Entsorgung der vom Abfallbesitzer angelieferten Abfälle Mehrkosten verursacht (Zerkleinern, Sortieren, Gebühren Dritter) oder Abfälle außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, sind zu den Gebühren Zuschläge in Höhe der hierdurch entstandenen Aufwendungen zu zahlen. Die Rhein-Hunsrück Entsorgung kann in Einzelfällen mit dem Anlieferer Sondervereinbarungen treffen.

§ 9

Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für Gebühren nach § 7 Abs. 2.

§ 10

Vorausleistungen und Abschlagszahlungen

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Die Rhein-Hunsrück Entsorgung ist berechtigt, von dem Gebührenschuldner die Vorauszahlung der Gebühren für einen Zahlungsabschnitt bzw. für die Ablagerung von Abfällen in den Entsorgungsanlagen zu verlangen, wenn in seiner Person oder seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür gegeben ist. Eine solche Vorauszahlung kann insbesondere dann verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Gebührenpflichtigen fruchtlos vollstreckt worden oder wenn er wiederholt mit Zahlungen an die Rhein-Hunsrück Entsorgung in Verzug geraten ist.
- (3) Die Rhein-Hunsrück Entsorgung ist berechtigt bei Gebühren nach § 8 von den Nutzern der Abfallentsorgungseinrichtung, mit denen eine Sondervereinbarung hinsichtlich monatlicher Zahlungen besteht, Abschlagszahlungen zu verlangen.

§ 11

Fälligkeit

- (1) Die Grundgebühr für das Kalenderjahr (§ 5 Abs. 1 und 2), die Gebühr für die Pflichtentleerungen (§ 13 Abs. 1 S. 3 der Abfallsatzung, § 5 Abs. 3) und die Bereitstellungsgebühr für Biotonnen (§ 5 Abs. 4) ist in zwei gleichen Raten zum 01.04. und 01.10. einen jeden Jahres zu entrichten. Die über die Mindestentleerungsgebühren hinausgehenden Entleerungsgebühren für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 30.06. eines Kalenderjahres werden am 01.10. des gleichen Jahres, für den Zeitraum vom 01.07. bis zum 31.12. des Kalenderjahres am 01.04. des Folgejahres fällig. Für Gebühren nach § 6 gilt Abs. 1 sinngemäß.
- (2) Beginnt die Gebührenschuld im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Das gleiche gilt für die über die Pflichtentleerungen hinausgehenden Entleerungsgebühren, wenn die Gebührenpflicht vor Ablauf des Jahres endet.
- (3) Die Gebühren nach § 7 Abs. 1 und 3 sowie Abs. 5 werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung (Anlieferung) der Abfallentsorgungsanlage fällig.

§ 12

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, die monatliche Grundgebühr erstattet. Die Gebühren für nicht in Anspruch genommene Pflichtentleerungen werden bei Beendigung der Gebührenpflicht anteilig entsprechend dem Quartal erstattet (bis zum 31.03. vier Pflichtentleerungen, bis zum 30.06. drei Pflichtentleerungen, bis zum 30.09. zwei Pflichtentleerungen, bis zum 31.12. eine Pflichtentleerung). Dies gilt nur, wenn die Rhein-Hunsrück Entsorgung bis zum 31.12. des Folgejahres Kenntnis davon erlangt.
- (2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich wegen Abwesenheit aller Grundstücksbewohner in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde. Die Rhein-Hunsrück Entsorgung bestimmt, welche Nachweise im Einzelfall vorzulegen sind.

§ 13
Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Überlassungspflichtigen haben, kann die Rhein-Hunsrück Entsorgung die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 14
Umsatzsteuer

Auf alle in dieser Satzung festgelegten Entgelte kommt die Umsatzsteuer, soweit sie dieser unterliegen, in der jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Hunsrück-Kreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 02.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2001, außer Kraft.

Simmern, den 21.12.2005
gez. Bertram Fleck
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Rhein-Hunsrück Entsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.